OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604393/11/DM/BR

Datum:
Linz, 9. November 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des S R G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannshaft Braunau vom 24.02.2021, GZ: BHBR/919040017481/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.09.2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.02.2021, GZ: BHBR/919040017481/19, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen fünf Überschreitungen des KFG Geldstrafen in der Höhe von jeweils 20 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 4 Stunden (§ 102 Abs. 4 KFG iVm § 134 Abs. 1 KFG) verhängt, weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 04.08.2019, 22:37 Uhr
Ort: 5280 Haselbach, Erlachweg 12, Parkplatz Kino bzw City Center - Einfahrt Parkplatz Höhe Red Zack
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: X (A)
Sie haben als LenkerIn des Fahrzeuges mit diesem mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da Sie den Motor aufheulen ließen.

2. Datum/Zeit: 04.08.2019, 22:38 Uhr
Ort: 5280 Haselbach, Erlachweg 12, Parkplatz Kino bzw City Center - Parkplatz Höhe Bella Flora
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: X (A)
Sie haben als LenkerIn des Fahrzeuges mit diesem mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da Sie den Motor aufheulen ließen.

3. Datum/Zeit: 04.08.2019, 22:39 Uhr
Ort: 5280 Haselbach, Erlachweg 12, Parkplatz Kino bzw City Center Höhe Libro
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: X (A)
Sie haben als LenkerIn des Fahrzeuges mit diesem mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da Sie den Motor aufheulen ließen.

4. Datum/Zeit: 04.08.2019, 22:40 Uhr
Ort: 5280 Haselbach, Erlachweg 12, Parkplatz Kino bzw City Center - Ausfahrt Parkplatz City Center Erlachweg Richtung Kreisverkehr Auf der Haiden
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: X (A)

Sie haben als LenkerIn des Fahrzeuges mit diesem mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da Sie den Motor aufheulen ließen.

5. Datum/Zeit: 04.08.2019, 22:40 Uhr
Ort: 5280 Haselbach, L502 Str.km 1, Simbacher Landesstraße nach dem Kreisverkehr mit der Raitfeldstraße in Fahrtrichtung Simbach am Inn, Simbach am Inn
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: X (A)
Sie haben als LenkerIn des Fahrzeuges mit diesem mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da Sie den Motor aufheulen ließen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 22.03.2021, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass aufgrund der zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgenden und zusammenhängenden zeitlichen Abstände der Taten von einem Dauerdelikt auszugehen sei. Weiters brachte der Bf vor, es wäre für die anzeigenden Polizisten aufgrund der großen Entfernung und der Dunkelheit im Tatzeitpunkt nicht möglich gewesen, das Fahrzeug des Bf optisch oder akustisch durch „qualitatives Hören" eindeutig zu erkennen. Die Anzeige sei daher „auf Hintergrundwissen und auf verbotene Datensammlung eines bzw. beider Polizisten" zurückzuführen. Zudem habe das Tatfahrzeug ein Automatikgetriebe, bei der langsamen Fahrgeschwindigkeit von nur 15 km/h im Tatzeitpunkt sei es daher unmöglich gewesen, den Motor aufheulen zu lassen. Die einzige Möglichkeit den Motor aufheulen zu lassen sei ein sogenannter „Kavalierstart", einen solchen habe der Bf aber nicht durchgeführt. Insbesondere seien vom Bf am Tatfahrzeug auch keine technischen Änderungen vorgenommen worden. Bei einem BMW M3 handle es sich um eine spezielle Sportausführung mit werksseitig typisierter Sportauspuffanlage, die Geräuschentwicklung entspreche daher einem Sportwagen und sei typischerweise lauter als bei einem Kleinwagen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesveraltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.09.2021. Im Zuge der Verhandlung wurde der Zeuge RevInsp N von der Polizeiinspektion Braunau einvernommen und erstattete der verkehrstechnische

Amtssachverständige ein Gutachten zur technischen Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Zeugen. Dem Bf wurde am 21.09.2021 in Wahrung des Parteiengehörs die Niederschrift samt Verhandlungsprotokoll übermittelt und wurde ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Dieses Schreiben wurde nach erfolglosem Zustellversuch am 24.09.2021 am selben Tag für den Bf zur Abholung hinterlegt. Der Bf wurde von der Hinterlegung verständigt, am 12.10.2010 wurde das Poststück an das Landesverwaltungsgericht retourniert mit dem Vermerk „nicht behoben“.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 04.08.2019 um 22:37 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X in 5280 Haselbach - wie dargestellt - von Erlachweg kommend über den Parkplatz Kino bzw. City Center gelenkt. Auf der Sperrfläche auf Höhe des Kinos am Erlachweg 8 führten zwei Polizisten Standkontrollen durch. Dabei sahen die Polizisten wie das Tatfahrzeug vom beleuchteten Erlachweg rechts in den Parkplatz des Kinos abbog und bis zu Annäherung an das Kino sein Fahrzeug beschleunigte und wieder abbremste. Auf der Weiterfahrt über den Parkplatz hinter dem Kino bis zur Auffahrt aus dem Citycenterparkplatz konnten die Polizisten des Fahrzeug zwar nicht mehr sehen, das fünfmalige Aufheulen des Fahrzeugmotors war aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und des damit einhergehenden geringen Umgebungslärms aber deutlich zu hören.

Der Bf verfügt über ein durchschnittliches Einkommen, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er ist wegen mehrerer Verstöße gegen das KFG und die StVO verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft.

II.3. Beweiswürdigung:

Es ist unbestritten, dass der Bf das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 04.08.2019 um 22:37 Uhr auf der unten dargestellten Strecke (blaue Linie) gelenkt hat.

Der Bf bringt vor, es wäre für die anzeigenden Polizisten aufgrund der großen Entfernung und der Dunkelheit im Tatzeitpunkt nicht möglich gewesen, das Fahrzeug des Bf optisch oder akustisch eindeutig zu erkennen. Dazu führte der in der Verhandlung als Zeuge vernommene Polizist aus, dass er und sein Kollege im Tatzeitpunkt am Erlachweg auf der Sperrfläche an der nordöstlichen Ecke des Kinos Standkontrollen durchgeführt haben (eingekreister blauer Punkt in der Darstellung unten). Zur Tatzeit war es zwar dunkel, der Erlachweg wird aber künstlich beleuchtet. Die Polizisten haben das amtsbekannte sich nähernde Fahrzeug des Bf anhand des auffälligen Klangbildes, das durch einen

Endschalldämpfer geprägt ist, zuerst gehört und konnten das Fahrzeug dann eindeutig durch Ablesen des Kennzeichens identifizieren. Das Ablesen des Kennzeichens war für die Polizisten möglich, da die Entfernung vom Standpunkt der Polizisten aus bis zur Einfahrt zum Kinoparkplatz nur etwa 20-25 Meter beträgt. Eine Verwechslung mit einem anderen ähnlichen Fahrzeug ist nach der Aussage des Polizisten ausgeschlossen, zumal das Fahrzeug des Bf, ein grausilbernes BMW-Cabrio, sehr auffällig ist und das Kennzeichen eindeutig abgelesen wurde.

Zur Tatzeit war wenig Verkehr und der Umgebungslärm entsprechend gering. Die Polizisten konnten wahrnehmen, wie der Bf über den Parkplatz des Kinos und des Citycenters gefahren ist und immer wieder beschleunigt und abgebremst hat, wobei der damit verbundene Lärm sehr auffällig war. Die Polizisten konnten den Bf ab der Stelle, an der der Bf vom Erlachweg rechts in den Parkplatz eingebogen ist, bis zur Annäherung an das Kino bei einem Beschleunigungs- und Abbremsvorgang beobachten. Auf dem darauffolgenden Streckenabschnitt konnten die Polizisten den Bf nur hören und nicht sehen, weil das Kinogebäude im Sichtfeld war. Erst ab dem Zeitpunkt, wo der Bf über den Citycenter Parkplatz wieder in Richtung Erlachweg fuhr, wurde der Bf wieder für die Polizisten sichtbar. Nach Aussage des Zeugen war zumindest fünf Mal ein Aufheulen lassen des Motors akustisch hörbar, das sich vom Umgebungslärm gut abgehoben hat.

Aufgrund der schlüssigen und glaubwürdigen Aussagen des Polizisten in der mündlichen Verhandlung steht für das Gericht unzweifelhaft fest, dass es der Bf war, der mit seinem KFZ den Lärm verursachte. Insbesondere hat der Bf in seiner Beschwerdeschrift auch nicht bestritten, mit seinem Fahrzeug am Tatort gewesen zu sein.

Der Amtssachverständige bestätigte in der mündlichen Verhandlung, dass es aus technischer Sicht durchaus nachvollziehbar und möglich ist, bei geringem Umgebungslärm das Gas geben und das damit verbundene Aufheulen lassen des Motors auf eine Entfernung von 25-30 Meter wahrnehmen zu können. Insbesondere bestätigte der Amtssachverständige, dass das dabei entstehende spezielle Fahrgeräusch nicht mit einem anderen Umgebungsgeräusch verwechselt werden kann, zumal das Frequenzband durch das Gas geben bei einem Auto eine gewisse Einzigartigkeit aufweist. Der Amtssachverständige bestätigte auch, dass es nachvollziehbar ist, dass die Polizisten von ihrem Standpunkt aus einen Teil der Fahrt, insbesondere das Beschleunigen sowie das damit verbundene wiederholte Aufheulen des Motors, optisch bzw. akustisch wahrgenommen haben.

Abschließend stellte der Sachverständige fest, dass die beschriebene Fahrweise mit einer korrekten Fahrweise nicht in Einklang zu bringen ist und das Aufheulen des Motors bei niedriger Geschwindigkeit nicht von einem ordnungsgemäßen

Betrieb des Fahrzeuges stammt. Ein PS-starkes Fahrzeug, wie es beim Tatfahrzeug der Fall ist, hätte bei einer Fahrgeschwindigkeit von weniger als 30 km/h sehr ruhig dahingleiten und akustisch unauffällig sein müssen. Es steht daher fest, dass aufgrund der Fahrweise des Bf mehr Lärm als erforderlich verursacht wurde.

Zusammengefasst steht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass der Bf mit seinem KFZ auf der oben dargestellten Fahrstrecke durch eine nicht korrekte Fahrweise zumindest fünf Mal durch laute Motorgeräusche mehr Lärm als notwendig verursacht hat.

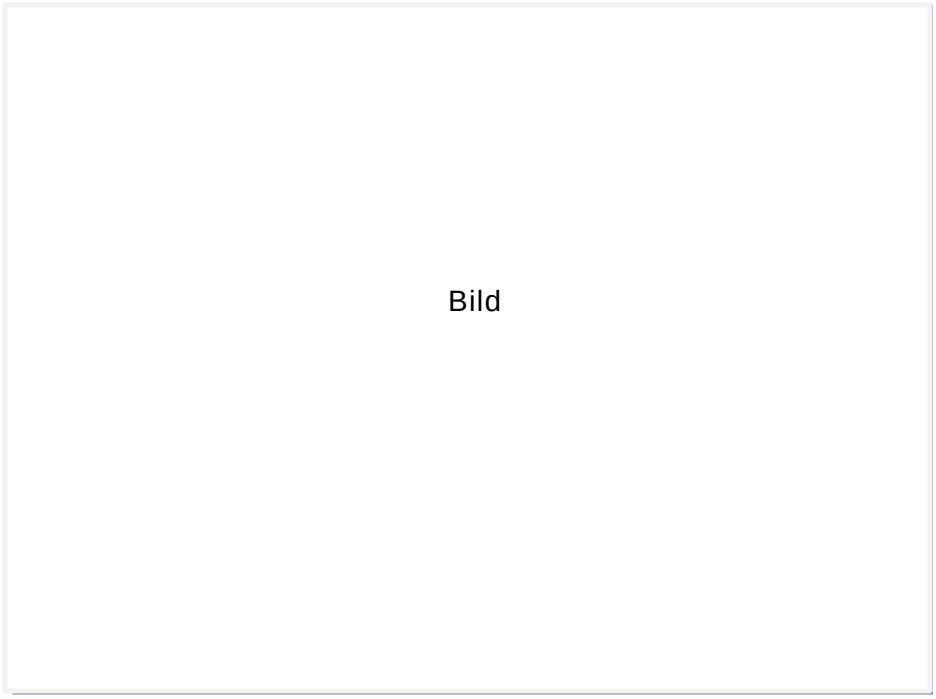

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 102 Abs. 4 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019, darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit

Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt.

III.2. Die Ausführungen des Bf zur Typisierung der Auspuffanlage an seinem Fahrzeug gehen ins Leere, zumal von ungebührlichem Lärm iSd § 102 Abs. 4 KFG bereits dann gesprochen werden kann, wenn ein Kfz in einer Weise betrieben wird, die dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr nicht entspricht, wobei die Beurteilung, ob von diesem Standard abgewichen wird und diese Abweichung die Ursache dafür ist, dass erheblich lautere als gewöhnliche Betriebsgeräusche erzeugt werden, einem in der Überwachung des Straßenverkehrs geschultem Sicherheitsorgan zugetraut werden kann (vgl. 25.03.1992, 92/02/0006; 20.02.1991, 90/02/0194; VwGH 27.02.2007, 2007/02/0019 mwN).

Wie in Punkt II.3. beweiswürdigend festgestellt, ist das wiederholte Aufheulen lassen des Motors und das damit verbundene Beschleunigen als ungebührlicher Lärm iSd § 102 Abs. 4 KFG zu beurteilen. Solch eine Fahrweise ist nicht mit einer korrekten Fahrweise und einem ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrzeuges in Einklang zu bringen und entspricht nach der Beurteilung der amtshandelnden Polizisten und des Amtssachverständigen für Verkehr damit insgesamt nicht dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr.

Zum Vorbringen des Bf, dass aufgrund der zeitlich unmittelbar aufeinander-folgenden und zusammenhängenden zeitlichen Abstände der Taten von einem Dauerdelikt auszugehen sei, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Für das Verwaltungsstrafverfahren gilt beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungs-übertretungen, anders als im gerichtlichen Strafverfahren, nach § 22 Abs. 2 erster Satz VStG das Kumulationsprinzip. Danach ist grundsätzlich jede gesetzwidrige Einzelhandlung, durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu bestrafen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht beim fortgesetzten Delikt bzw. beim Dauerdelikt (vgl etwa VwGH vom 24. September 2014, Ra 2014/03/0023, mwH; VwGH vom 3. April 2008, 2007/09/0183). Ein fortgesetztes Delikt liegt vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten.“ (VwGH 14.09.2020, Ra 2020/02/0103).

Dauerdelikte sind nach höchstgerichtlicher Judikatur Erfolgsdelikte deren von der Handlung verschiedene Wirkung über den Beginn der tatbildmäßigen Handlung hinausgeht und die in der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes bestehen (VwGH 25.09.1991, 91/02/0084).

Verfahrensgegenständlich liegt entgegen dem Vorbringen des Bf kein Dauerdelikt vor. Der rechtswidrige Zustand des § 102 Abs. 4 KFG liegt im Verursachen ungebührlichen Lärms. Durch das mehrmalige Aufheulen lassen des Motors an verschiedenen Orten, wenn auch in kurzer zeitlicher Abfolge, wird dieser rechtswidrige Zustand nicht aufrechterhalten, sondern immer wieder von neuem herbeigeführt.

Ebensowenig kann von einem fortgesetzten Delikt ausgegangen werden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen, um von einem fortgesetzten Delikt sprechen zu können, Einzelakte von einem vorgefassten einheitlichen Willensentschluss, von einem sog. Gesamtvorsatz getragen sein, dh der Täter muss von vornherein ein bestimmtes Endziel ins Auge gefasst haben, das er durch die Begehung mehrerer Teilakte, somit schrittweise erreichen will. Von einem solchen Gesamtvorsatz kann daher nur dann gesprochen werden, wenn der Täter den erstrebten Enderfolg von Anfang an in seinen wesentlichen Umrissen erfasst hat, sodass sich die einzelnen Akte zu dessen Erreichung nur als Teilhandlungen eines (von vornherein gewollt vorhandenen) Gesamtkonzeptes darstellen. Erst dieser innere Zusammenhang lässt die Einzelakte nur als sukzessive Verwirklichung des einheitlich gewollten Ganzen erscheinen. Demnach reicht der allgemeine Entschluss, eine Reihe gleichartiger strafbarer Handlungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu begehen, nicht aus, um subjektiv Fortsetzungszusammenhang zu begründen. Der Gesamtvorsatz kann nach dieser Rechtsprechung auch nicht in einem bloß einheitlichen Motiv erblickt werden (vgl. VwGH 15.09.1999, 96/03/0223; VwGH 16.12.2005, 2005/02/0125; VwGH 03.04.2008, 2007/09/0183 mit Hinweis auf Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage, Rz 34 und 35).

Dem Bf kann nicht unterstellt werden, dass er schon beim Abbiegen vom Erlachweg in den Kino-Parkplatz ein bestimmtes Endziel ins Auge gefasst und zur Erreichung dieses Endziels den einheitlichen Willensentschluss gefasst hat, auf seiner Fahrt über den Parkplatz mehrmals an bestimmten Orten den Motor aufheulen zu lassen. Wegen des fehlenden unverzichtbaren Gesamtvorsatzes liegt daher auch kein fortgesetztes Delikt vor.

Begeht der Täter durch mehrere selbständige Taten, konkret durch die schlichte Wiederholung der Tat, mehrere Verwaltungsübertreten so liegt ein Fall der gleichartigen Realkonkurrenz vor (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^{2} § 22, Rz 9, Stand 1.5.2017, rdb.at).

Der Bf hat das Aufheulen lassen des Motors zumindest fünf Mal wiederholt. Somit hat der Bf durch mehrere selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen. Es ist daher verfahrensgegenständlich von echter gleichartiger Realkonkurrenz auszugehen, weshalb das Kumulationsprinzip anzuwenden und jede gesetzwidrige Einzelhandlung als Verwaltungsübertretung zu bestrafen ist.

Zusammengefasst hat der Bf durch das Aufheulen lassen des Motors des von ihm gelenkten KFZ mehr ungebührlichen Lärm verursacht als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist daher als erwiesen anzusehen.

III.3. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), wenn eine Verwaltungsübertretung über das Verschulden nichts bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Bemerkungen reichen laut Verwaltungsgerichtshof für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus.

Der Lenker eines Fahrzeuges hat sein in ordnungsgemäßem Zustand befindliches Fahrzeug sachgemäß so zu betreiben, dass er keinen Lärm erzeugt der vermeidbar wäre. Subjektive Gründe, warum es dem Bf nicht zumutbar gewesen wäre ohne Aufheulen lassen des Motors mit seinem KFZ über den Parkplatz zu fahren, sind nicht ersichtlich. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb hinsichtlich der gegenständlichen Tatvorwürfe gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Somit ist auch die subjektive Tatseite hinsichtlich der im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwürfe zu bejahen.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Bf verfügte ab 02.12.2019 über ein monatliches Nettoeinkommen als Grundwehrdiener in der Höhe von 340 Euro. Angaben zu seinem aktuellen Einkommen hat der Bf nicht gemacht, weshalb von einem Durchschnittseinkommen, keinem relevanten Vermögen und keinen bestehenden Sorgepflichten auszugehen war.

Aus dem Verwaltungsstrafregister ergeben sich mehrere einschlägige Verwaltungsvorstrafen aus dem KFG und der StVO, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen. Dem Bf kommt daher der Strafmilderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute.

Die gesetzliche Höchststrafe für gegenständliche Übertretungen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Mit der verhängten Geldstrafe in der Höhe von 20 Euro je Delikt wurde die mögliche Höchststrafe zu lediglich 0,4 % (!) ausgeschöpft. Die verhängten Geldstrafen sind aus spezial- sowie aus generalpräventiver Sicht als gerade noch ausreichend anzusehen um den Bf und andere Verkehrsteilnehmer zukünftig von solchen Straftaten abzuhalten.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen. Dieser Beitrag ist mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Der Bf hat daher einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 50 Euro zu bezahlen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu ungebührlichem Lärm iSd § 102 Abs. 4 KFG, noch zur Anwendung des Kumulationsprinzips bei Realkonkurrenz bzw. der Ausnahme bei Annahme eines Dauerdeliktes oder fortgesetzten Deliktes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzlich Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter